



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 Bs 118/06
9 E 566/06

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat, durch den Richter Kollak als
Berichterstatter gemäß § 87 a VwGO am 26. Oktober 2006 beschlossen:

/Ko.

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 7. April 2006 ist wirkungslos, soweit darin der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – mit einer entsprechenden Kostenregelung - abgelehnt worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren und – in Abänderung der Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. April 2006 – für das Verfahren erster Instanz auf jeweils 1.250 Euro festgesetzt.

Gründe:

Durch Beschluss vom 7. April 2006 hat das Verwaltungsgericht Hamburg dem Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zum – geringeren – Teil entsprechen und den Antrag im Übrigen abgelehnt; zugleich hat es die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin zu zwei Dritteln und der Antragsgegnerin zu einem Drittel auferlegt und den Streitwert auf 2.500 Euro festgesetzt. Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt hat, hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Die Prozessbeteiligten haben das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – soweit es noch anhängig gewesen ist – übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Erklärung der Antragstellerin im Schriftsatz vom 11. Oktober 2006, das Verfahren werde für erledigt erklärt, ist entsprechend ihrem Wortlaut umfassend und nicht etwa einschränkend so auszulegen, dass nur das Beschwerdeverfahren für erledigt erklärt wird. Denn es kann nicht angenommen werden, dass die Antragstellerin den angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts, soweit er zu ihren Ungunsten ergangen ist, mit der sie insoweit belastenden Kostenentscheidung hat bestehen lassen wollen. Auch die Antragsgegnerin hat den Rechtsstreit und nicht nur das Beschwerdeverfahren für erledigt erklärt. Demgemäß ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO das gesamte Verfahren (erster Instanz, soweit es noch anhängig gewesen ist, und zweiter Instanz) einzustellen und entsprechend § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO i.V.m. § 173 VwGO der

Beschluss des Verwaltungsgerichts, soweit der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes darin – mit einer entsprechenden Kostenregelung - abgelehnt worden ist, für wirkungslos zu erklären.

Zugleich ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens (erster und zweiter Instanz) unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen eine einheitliche Kostenentscheidung zu treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Antragsgegnerin entsprechend dem insoweit bestehen gebliebenen Teil des Beschlusses des Verwaltungsgerichts von den Verfahrenskosten der ersten Instanz zumindest ein Drittel zu tragen hat. Billigem Ermessen entspricht es hier, der Antragsgegnerin nach dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO auch die übrigen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Denn sie hat der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und ist damit von ihrer angefochtenen Aufforderung an die Antragsgegnerin vom 23. Februar 2006/24. April 2006, sich bis zum 24. Februar 2006 bzw. 24. Mai 2006 zur Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf zu begeben (§ 15 a Abs. 4 Satz 1 AufenthG), konkludent abgerückt. Damit hat die Antragsgegnerin dem an sie gerichteten Begehren der Antragstellerin, dieser unter Außerachtlassung der oben genannten Aufforderung eine Duldung zu erteilen, im Ergebnis entsprochen.

Dass die Antragsgegnerin an ihrer angefochtenen Aufforderung vom 23. Februar 2006/24. April 2006 nicht festgehalten hat, dürfte im Übrigen auch der Sach- und Rechtslage entsprochen haben. Die Antragstellerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG der oben genannten Aufforderung entgegengestanden haben dürfte. Danach ist zwingenden Gründen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen und die vom betreffenden Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nachgewiesen worden sind, bei der Verteilung Rechnung zu tragen. Die Antragstellerin hat vor Veranlassung der Verteilung nachgewiesen, dass sie schwanger war und unmittelbar vor der Entbindung stand. Viel spricht dafür, dass es für die Antragstellerin unter diesen Umständen nicht zumutbar war, sich vor und auch noch eine gewisse Zeit nach der Entbindung nach Zirndorf (Bayern) in ein neues Lebensumfeld zu begeben. Auch die von der Antragsgegnerin bis zum 24. Mai 2006 gesetzte Frist deutet darauf hin, dass die Antragstellerin für eine nicht unerhebliche Zeitspanne gehindert war, Hamburg zu verlassen. In einem derartigen Fall dürften bereits die Veranlassung der Verteilung in ein anderes Bundesland (vgl. in diesem Zusammenhang § 15 a Abs. 2 Satz 2

AufenthG) und insbesondere die hier strittige entsprechende Aufforderung gemäß § 15 a Abs. 4 Satz 1 AufenthG, sich in dieses andere Bundesland zu begeben, rechtswidrig sein. Denn die Rechtmäßigkeit einer länderübergreifenden Verteilung nach § 15 a AufenthG dürfte voraussetzen, dass die Aufforderung, sich in das betreffende andere Bundesland zu begeben, sofort erfüllt werden kann. Dies dürfte sich aus § 15 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergeben, wonach über die Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels erst nach der länderübergreifenden Verteilung zu entscheiden ist. Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörde des Aufenthaltsorts dann, wenn eine länderübergreifende Verteilung durchgeführt wird, weder die Abschiebung aussetzen noch einen Aufenthaltstitel erteilen darf (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 15 a AufenthG Rdnr. 3). Da jedenfalls über die Aussetzung der Abschiebung unverzüglich zu entscheiden ist, dürfte eine Aufforderung gemäß § 15 a Abs. 4 Satz 1 AufenthG, sich in ein anderes Bundesland zu begeben, die wegen des Vorliegens zwingender Gründe im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG nicht sofort umgesetzt werden kann, den gesetzlichen Vorstellungen widersprechen und rechtswidrig sein.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr.2, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 GKG. Da es der Antragstellerin mit dem vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes darum gegangen ist, sich vorerst nicht nach Zimndorf begeben zu müssen, sondern von der Antragsgegnerin vorläufig eine Duldung zu erhalten, ist es angemessen, den Streitwert in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (DVBl. 2004 S. 1525 f.) auf die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts festzusetzen und für das Hauptsacheverfahren in Anlehnung an Nr. 8.3 (betreffend die Abschiebung) des Streitwertkatalogs einen Streitwert von 2.500 Euro anzunehmen. Angesichts der verhältnismäßig geringen Bedeutung des stattgebenden Teils des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 7. April 2006 (vor Einlegung der Beschwerde hatte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24. April 2006 bereits eine neue Frist – bis zum 24.5.2006 – gesetzt) ist es nicht sachgerecht, den Streitwert für die erste Instanz mit einem höheren Wert als für die zweite Instanz zu bemessen.